

Hausordnung für die Justizvollzugsanstalt des Kantons Solothurn (HO JVA)

Vom 24. März 2014 (Stand 1. Juli 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 75 Absatz 3 und 91 Absatz 3 des Schweizerischen
Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937¹⁾ und § 38 des Gesetzes
über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013²⁾

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 *Gegenstand und Zweck*

¹⁾ Die Hausordnung bezweckt, die Eingliederung in die Gemeinschaft, die gegenseitige Rücksichtnahme und die Disziplin während des Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt Solothurn (JVA) zu fördern. Die Hausordnung setzt dazu Leitlinien.

²⁾ Die Hausordnung wird durch Merkblätter ergänzt und präzisiert.

2. Organisation

§ 2 *Konkordatsanstalt*

¹⁾ Die JVA ist eine Anstalt des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Konkordat) vom 5. Mai 2006³⁾ (Konkordatsanstalt).

²⁾ Sie wird als geschlossene Einrichtung für Männer geführt und betreibt eigene Abteilungen für

- a) den geschlossenen Strafvollzug;
- b) den geschlossenen Massnahmenvollzug.

§ 3 *Leitung*

¹⁾ Die JVA untersteht dem Direktor oder der Direktorin.

²⁾ Der Direktor oder die Direktorin

- a) leitet die JVA und vertritt sie nach aussen;

¹⁾ SR [311.0](#).

²⁾ BGS [331.11](#).

³⁾ BGS [333.111](#).

331.16

- b) ist für einen grundrechtskonformen, sicheren und effizienten Betrieb verantwortlich und trifft die dazu erforderlichen Anordnungen;
- c) ergänzt und präzisiert die Hausordnung in Merkblättern, insbesondere bezüglich Verwendung der Geldmittel der Gefangenen, Kleider- und Wäscheordnung, Arbeits-, Verpflegungs- und Freizeit, Zellenordnung, Umgang mit elektrischen und elektronischen Geräten, Freizeitaktivitäten und Beziehungen zur Aussenwelt.

§ 4 *Führungsberichte*

¹ Bei Gesuchen um wesentliche Vollzugsöffnungen, insbesondere Ausgang, Urlaub und bedingte Entlassung, sowie bei besonderen Vorkommnissen und Verlegungen in eine andere Vollzugseinrichtung wird für die einweisenden Behörden und Gerichte durch die Leitung der Vollzugseinrichtung ein Führungsbericht über den Gefangenen verfasst.

² Der Führungsbericht gibt Auskunft über das Verhalten während des Vollzugs, das Einhalten von Abmachungen und das Erlangen von Erkenntnissen über soziale Strukturen, soweit sie für die Wiedereingliederung von Bedeutung sind. Er nimmt Bezug auf die im Vollzugsplan definierten Themen, Ziele und Vereinbarungen und beschreibt die Entwicklung des Gefangenen, insbesondere hinsichtlich Veränderungen im deliktsrelevanten Verhalten.

³ Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen wird die einweisende Behörde unverzüglich informiert.

3. Eintritt

§ 5 *Aufnahmebedingungen*

¹ Zur Aufnahme in die Vollzugseinrichtung bedarf es eines Vollzugauftrags oder einer Einweisungsverfügung der zuständigen Behörde.

§ 6 *Datenerfassung und Kontrolle der persönlichen Effekten*

¹ Beim Eintritt werden die Identität der Gefangenen geprüft, die Personendaten erfasst und die Gefangenen fotografiert. Sämtliche Effekten der Gefangenen werden kontrolliert. Die Gefangenen werden einer Leibbesichtigung unterzogen.

² Sämtliche Effekten, Barschaften und Ausweispapiere - namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen, Ausländerausweise und Führerausweise - sind abzugeben. Gegenstände, welche für die Gefangenen einen hohen Affektionswert haben oder Freizeit- oder Bildungszwecken dienen, sind den Gefangenen zu belassen, sofern dies mit den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung vereinbar ist und dem Vollzugsziel nicht widerspricht.

³ Über die abgegebenen Effekten wird ein Verzeichnis erstellt. Das Verzeichnis wird zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit vom Gefangenen und einem oder einer Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung unterzeichnet. Im Weigerungsfall hat anstelle des Gefangenen ein zweiter Mitarbeiter oder eine zweite Mitarbeiterin der Vollzugseinrichtung zu unterzeichnen.

⁴ Für Gegenstände, die den Gefangenen belassen werden, übernimmt die Vollzugseinrichtung keine Haftung.

§ 7 *Meldungen der Polizei an die Vollzugseinrichtung*

¹ Bei der Einlieferung in die Vollzugseinrichtung hat die Polizei dem Personal der Vollzugseinrichtung anzugeben:

- a) den Vollzugsgrund;
- b) Hinweise über Flucht- und Gemeingefährlichkeit;
- c) Hinweise über Krankheiten und Medikamentenabgabe.

§ 8 *Frei- und Sperrkonto*

¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung verwaltet die während des Aufenthalts in der Vollzugseinrichtung eingehenden Geldmittel der Gefangenen.

² Beim Eintritt werden für jeden Gefangenen Frei- und Sperrkonti eröffnet.

³ Die Gefangenen erhalten periodisch eine Abrechnung.

§ 9 *Besitz von Geld*

¹ Der Bargeldbesitz ist nicht erlaubt. Das vorhandene Bargeld wird den Frei- oder Sperrkonti der Gefangenen gutgeschrieben.

§ 10 *Zurückweisung und Verwertung von Gegenständen*

¹ Umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, deren Aufbewahrung besonderen Aufwand verursacht, können zurückgewiesen oder auf Kosten des Gefangenen eingelagert werden. Ist die Zurückweisung oder Einlagerung nicht möglich, können die Gegenstände zugunsten des Gefangenen verwertet werden. Nicht verwertbare Gegenstände werden entschädigungslos vernichtet.

² Guthaben und Effekten verstorbener Gefangener fallen nach Abzug der aufgelaufenen Kosten in den Nachlass.

§ 11 *Bekleidung*

¹ Die Gefangenen haben bei der Arbeit Anstaltskleider zu tragen.

² Für die Reinigung und Pflege der privaten Kleider sind die Gefangenen verantwortlich. Die Vollzugseinrichtung übernimmt keine Haftung.

§ 12 *Eintrittsinformationen*

¹ Die zuständigen Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung führen mit dem Gefangenen ein Eintrittsgespräch. Der Gefangene stellt seine persönliche Situation dar und bringt Anliegen vor. Er wird über Rechte und Pflichten, die aktuelle Vollzugssituation, die von der einweisenden Behörde aufgestellten Rahmenbedingungen und das Vorgehen zur Erstellung des Vollzugsplans informiert.

² Die Hausordnung und die dazugehörigen Merkblätter werden dem Gefangenen zur Verfügung gestellt und bei Bedarf mündlich erläutert.

³ Die medizinische Eintrittsuntersuchung richtet sich nach den Merkblättern des Gesundheitsdienstes.

§ 13 *Unterbringung / Zelle*

¹ Den Gefangenen wird für die ganze Dauer des Aufenthalts in der Vollzugseinrichtung eine Zelle zugewiesen.

331.16

² In der Vollzugseinrichtung besteht ein Freizeitangebot. Die Gefangenen leben in einer Gemeinschaft.

§ 14 *Vollzugsplan*

¹ Gemäss Artikel 75 Absatz 3 StGB¹⁾ und im Rahmen der Vorgaben der einweisenden Behörde wird ein Vollzugsplan erarbeitet. Dieser wird nach Bedarf, mindestens aber jährlich, überprüft und angepasst.

² Die einweisende Behörde wird über den Vollzugsplan orientiert.

4. Rechte und Pflichten

§ 15 *Pflichten der Gefangenen*

¹ Die Gefangenen haben die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen des Personals der Vollzugseinrichtung Folge zu leisten. Sie haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung stört.

² Die Gefangenen haben an der Verwirklichung der Vollzugsziele aktiv mitzuwirken. Ein zugewiesener Bereich darf nicht ohne Erlaubnis verlassen werden.

§ 16 *Persönliche Besprechung*

¹ Die Gefangenen können sich unter Angabe des Grundes schriftlich zu einer persönlichen Besprechung beim Direktor oder bei der Direktorin anmelden.

§ 17 *Stimm- und Wahlrecht*

¹ Das Stimm- und Wahlrecht ist gewährleistet, sofern keine gesetzlichen Schranken bestehen. Die Gefangenen haben das Stimm- und Wahlmaterial selber anzufordern.

² Die Gefangenen können auf schriftlichem Weg an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen.

§ 18 *Versicherungsschutz*

¹ Die Vollzugseinrichtung sorgt für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes in den Bereichen Krankheit, Unfall, Invalidität und Altersvorsorge.

5. Alltag in der Vollzugseinrichtung

§ 19 *Tagesordnung*

¹ Weckzeit, Einschliesszeit und Arbeitszeit werden in der Tagesordnung festgelegt.

² Bis zum Arbeitsbeginn sind die Zellen in Ordnung zu bringen.

¹⁾ SR [311.0](#).

³ Die Gefangenen haben täglich Anrecht auf einen Hoffreigang von mindestens einer Stunde.

§ 20 Mahlzeiten

¹ An Arbeitstagen werden täglich 3 Mahlzeiten abgegeben.

² An Wochenenden und Feiertagen werden mindestens 2 Mahlzeiten abgegeben.

³ Diät- und Sonderkost werden auf ärztliche Verschreibung oder aufgrund der Religionszugehörigkeit abgegeben, soweit es die Verhältnisse der Vollzugseinrichtung zulassen.

§ 21 Zellenordnung

¹ Das Zelleninventar ist standardisiert. Beim Bezug der Zelle wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

² Die Gefangenen dürfen ihre Zellen in angemessener Weise mit eigenen Gegenständen ausstatten. Die Zelle muss übersichtlich und geordnet eingerichtet sein und ist sauber zu halten. Darstellungen oder Gegenstände, die Sitte und Anstand verletzen, werden entfernt.

§ 22 Elektrische und elektronische Geräte

¹ Die Vollzugseinrichtung kann in den Zellen Fernsehgeräte gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Der Besitz von privaten Bildwiedergabegeräten, privaten Computern und privaten Kommunikationsgeräten sowie der entsprechenden Datenträger ist verboten.

² Alle Geräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt die Anzahl und Nutzung der zulässigen elektrischen und elektronischen Geräte und Datenträger fest. Nicht erlaubt sind:

- a) Geräte und Datenträger,
 1. die der Verbindung mit anderen elektrischen und elektronischen Geräten oder mit der Aussenwelt dienen;
 2. deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht;
 3. welche die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung gefährden;
 4. welche Bild- und Tonaufnahmen ermöglichen.

b) Abänderung anstaltseigener Geräte und Anlagen.

⁴ Bei Zuwiderhandlung können die elektrischen und elektronischen Geräte eingezogen werden.

§ 23 Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel

¹ Der Gesundheitsdienst gibt die von Ärzten und Ärztinnen verschriebenen Medikamente ab und entscheidet, welche Nahrungsergänzungsmittel von den Gefangenen konsumiert werden dürfen.

6. Arbeit

§ 24 *Arbeitspflicht*

¹ Die Gefangenen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten.

² Bei der Arbeitszuteilung wird auf die Fähigkeiten, die Ausbildung und die Neigungen der Gefangenen sowie auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Vollzugseinrichtung Rücksicht genommen.

³ Die Gefangenen dürfen den Arbeitsplatz ohne Erlaubnis der Vorgesetzten nicht verlassen. Gesuche um Dispensation von der Arbeit sind dem oder der Vorgesetzten einzureichen.

⁴ Gesuche um Arbeitsplatzwechsel sind zuerst mit dem zuständigen Leiter oder der zuständigen Leiterin der Betriebe und darauf mit dem zuständigen Bereichsleiter oder der zuständigen Bereichsleiterin zu besprechen.

⁵ Kurzfristige Arbeitsunfähigkeit ist durch den Gesundheitsdienst festzustellen. Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit stellt ein Arzt oder eine Ärztin ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis aus.

§ 25 *Sorgfaltspflicht*

¹ Die Gefangenen sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Maschinen, Geräte, Materialien und Einrichtungen mit Sorgfalt zu behandeln und zur persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen.

² Die Gefangenen haften für schuldhafte Beschädigungen.

³ Bei Verdacht auf vorsätzliche Sachbeschädigung werden Disziplinarmaßnahmen geprüft und Strafantrag eingereicht.

§ 26 *Berufs- und Attestlehren*

¹ Berufs- und Attestlehren werden nach Möglichkeit angeboten.

§ 27 *Arbeitsentgelt*

¹ Den Gefangenen wird ein Arbeitsentgelt nach den Richtlinien des Konkordats¹⁾ ausgerichtet.

² Das Arbeitsentgelt ist abhängig von den Anforderungen am Arbeitsplatz sowie dem Verhalten, dem Arbeitseinsatz, der Arbeitsdisziplin und der Arbeitsleistung der Gefangenen.

³ Während Ausgängen und Urlauben, bei Arbeitsverweigerung, während des Arrestvollzugs, bei absichtlich herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit und bei Belassen in der Zelle wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet.

⁴ Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit ab dem dritten Tag und bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit wird eine minimale Grundentschädigung ausgerichtet.

§ 28 *Verwendung des Arbeitsentgelts*

¹ Die Verwendung des Arbeitsentgelts richtet sich nach den Richtlinien des Konkordats²⁾.

¹⁾ BGS [333.111](#).

²⁾ BGS [333.111](#).

² Das Arbeitsentgelt wird anteilmässig den Frei- oder Sperrkonti gutgeschrieben.

³ Die Gefangenen haben sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an den Kosten des Vollzugs, an Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen, an Gerichts- und Verfahrenskosten, an Gesundheitskosten, an Sozialversicherungsbeiträgen und ähnlichen Kosten, die nicht durch Kostgelder abgegolten werden, zu beteiligen.

7. Bildung und Freizeitgestaltung

§ 29 *Aus- und Weiterbildung*

¹ Aus- und Weiterbildung werden der Arbeit gleichgestellt und mit einem durchschnittlichen Arbeitsentgelt entlohnt.

² Die Gefangenen können an internen Kursen teilnehmen. Zusätzlich kann die Teilnahme an Fernkursen im Vollzugsplan vorgesehen werden.

³ Je nach Eignung, Vorbildung und persönlichem Einsatz werden die Gefangenen beruflich gefördert.

⁴ Die Finanzierung wird im Vollzugsplan geregelt.

⁵ Die Vollzugseinrichtung arbeitet mit externen Aus- und Weiterbildungsstellen zusammen, insbesondere mit der Fachstelle Bildung im Strafvollzug (BiSt) des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks (SAH).

§ 30 *Freizeit*

¹ Die Vollzugseinrichtung organisiert ein Freizeitprogramm. Es können Kurse, Vorträge, Sportaktivitäten und kulturelle Aktivitäten angeboten werden.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann die Gefangenen zur Teilnahme an einzelnen Aktivitäten verpflichten, insbesondere zur Teilnahme an regelmässigen Informations- und Vortragsveranstaltungen.

§ 31 *Bibliothek*

¹ Die Vollzugseinrichtung unterhält eine Bibliothek. Die Gefangenen können sich Informationsmaterial und Lesestoff ausleihen.

8. Betreuung und Beratung

§ 32 *Betreuung und Beratung*

¹ Bei der Lösung der persönlichen Probleme werden die Gefangenen betreut und beraten.

§ 33 *Körperpflege*

¹ Die Gefangenen müssen hygienische Minimalanforderungen einhalten.

² Den Gefangenen wird mindestens zweimal wöchentlich Gelegenheit zum Duschen gegeben, sofern es die Abläufe der Vollzugseinrichtung zulassen.

331.16

§ 34 *Medizinische Betreuung*

¹ Der Gesundheitsdienst stellt in Zusammenarbeit mit Ärzten und Ärztinnen die medizinische Versorgung der Gefangenen sicher.

² Die Einzelheiten sind in den Merkblättern des Gesundheitsdienstes enthalten.

§ 35 *Psychiatrisch-therapeutische Betreuung*

¹ Hat das Gericht eine stationäre Massnahme im Sinne von Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937¹⁾ oder eine ambulante Behandlung im Sinne von Artikel 63 StGB²⁾ angeordnet, stellt das Fachpersonal eines psychiatrischen Dienstes oder einer psychiatrischen Klinik den psychiatrisch-therapeutischen Teil der Massnahme sicher.

§ 36 *Seelsorgerische Betreuung*

¹ Seelsorger oder Seelsorgerinnen besuchen die Vollzugseinrichtung regelmässig.

² Besuche von anderen Funktionsträgern einer Glaubensrichtung können nach Absprache mit der Leitung der Vollzugseinrichtung stattfinden.

9. Tatbearbeitung und Wiedergutmachung

§ 37 *Mittel*

¹ Tatbearbeitung und Wiedergutmachung sind Bestandteil des Vollzugsplans und dienen der Verhinderung oder Verminderung der Rückfallgefahr.

² Gespräche zur Tatbearbeitung haben die Konfliktbearbeitung, Wege zur Tateinsicht und die Opferempathie zum wesentlichen Inhalt.

³ Im Rahmen der Vollzugsplanung werden verschiedene Möglichkeiten der Tatbearbeitung und Wiedergutmachung geprüft.

10. Verbote

§ 38 *Rechtsgeschäfte*

¹ Rechtsgeschäfte unter den Gefangenen, insbesondere Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihen von Gegenständen und Gewähren von Darlehen, sind untersagt.

² Dasselbe gilt für Rechtsgeschäfte zwischen Gefangenen und dem Personal der Vollzugseinrichtung.

§ 39 *Unerlaubte Gegenstände, Genussmittel und Substanzen*

¹ Besitz, Benutzung und Konsum der nachfolgenden Gegenstände, Genussmittel und Substanzen sind untersagt:

- a) nicht bewilligte elektrische und elektronische Geräte und Datenträger;

¹⁾ SR [311.0](#).

²⁾ SR [311.0](#).

- b) Gegenstände, Schriften, Ton- und Bildaufnahmen und andere Datenträger, die aus deliktsspezifischen Gründen dem Vollzugsziel entgegen stehen;
- c) Gegenstände, Schriften, Ton- und Bildaufnahmen und andere Datenträger, die sexuelle Handlungen mit Kindern, mit Tieren, mit menschlichen Ausscheidungen oder mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben;
- d) Alkohol und Drogen;
- e) Medikamente, die nicht vom Gesundheitsdienst abgegeben worden sind;
- f) Nahrungsergänzungsmittel, die nicht vom Gesundheitsdienst bewilligt worden sind;
- g) Waffen, waffenähnliche Gegenstände und zur Verwendung als gefährliche Waffen taugliche Gegenstände.

² Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung und Weitergabe der in Absatz 1 aufgeführten Gegenstände, Genussmittel und Substanzen sind untersagt.

³ Besitz, Weitergabe und Ausfuhr von Gegenständen, Genussmitteln und Substanzen, die unter Umgehung der Kontrollen in die Vollzugseinrichtung gelangt sind, sind untersagt.

⁴ Verbotene Gegenstände, Genussmittel und Substanzen werden eingezogen. Sie können verwertet oder vernichtet werden. Der Verwertungserlös oder das Bargeld werden dem Fonds gemäss KRB vom 26. Januar 1993¹⁾ gutgeschrieben.

§ 40 *Rauchen*

¹ Rauchen ist lediglich in den ordentlichen Zellen bei geschlossener Tür und im Freien gestattet.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann das Rauchen einschränken oder verbieten:

- a) im Interesse eines geordneten Betriebs der Vollzugseinrichtung;
- b) aus feuerpolizeilichen Gründen;
- c) zum Schutz vor Passivrauchen.

§ 41 *Alkohol und Drogen*

¹ Die Gefangenen haben von Ausgängen und Urlauben nüchtern (0.0 Promille) und drogenfrei zurück zu kehren.

§ 42 *Medikamente*

¹ Besitz und Konsum von nicht vom Gesundheitsdienst abgegebenen Medikamenten sind auch während Ausgängen und Urlauben untersagt.

11. Beziehungen zur Aussenwelt

§ 43 *Allgemein*

¹ Die Kontaktpflege zu Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung erfolgt brieflich und telefonisch sowie im Rahmen von Besuchen, Ausgängen und Urlauben.

¹⁾ Übernahme der Schutzaufsicht durch den Kanton; BGS [326.1](#).

331.16

§ 44 *Briefpost*

¹ Die Briefpost kann kontrolliert werden. Sämtliche ausgehende Post ist offen, frankiert und mit dem Absender versehen abzugeben.

² Der Briefverkehr mit Behörden und Amtsstellen unterliegt keiner Kontrolle.

³ Eine inhaltliche Überprüfung des Briefverkehrs mit Rechtsvertretern und Rechtsvertreterinnen findet nicht statt. Bei Missbrauch kann der anwaltliche Kontakt untersagt werden.

§ 45 *Telefonie*

¹ Für private Telefongespräche stehen während der Freizeit Telefongeräte zur Verfügung.

² Die Telefongespräche können überwacht werden. Bei Missbrauch können die telefonischen Kontakte eingeschränkt oder untersagt werden.

³ Telefonate mit Behörden und Amtsstellen oder mit Rechtsvertretern und Rechtsvertreterinnen können von den Gefangenen bei der Leitung der Vollzugseinrichtung angemeldet werden.

§ 46 *Pakete*

¹ Pakete werden nur zugelassen, wenn sie leicht kontrolliert werden können, die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung nicht gefährden und keine unerlaubten Gegenstände, Genussmittel und Substanzen enthalten.

² Unerlaubte Gegenstände, Genussmittel und Substanzen werden eingezogen. Bargeld wird den Frei- oder Sperrkonti gutgeschrieben.

³ Pro Monat dürfen höchstens zwei Pakete à 4 kg entgegen genommen werden. Vor der Aushändigung werden die Pakete kontrolliert.

⁴ Eingehende Sendungen, die nicht den Vorgaben der Vollzugseinrichtung entsprechen, werden auf Kosten der Gefangenen zurückgeschickt oder verwertet.

§ 47 *Einkauf*

¹ Esswaren, Raucherwaren und Toilettenartikel können mittels Einkaufsliste bestellt oder bezogen werden. Bestellungen dürfen nur erfolgen, wenn genügend Geld auf dem Freikonto verfügbar ist und die Bestellung von der Leitung der Vollzugseinrichtung bewilligt worden ist.

² Das Angebot beschränkt sich auf ausgewählte Produkte.

§ 48 *Zeitungen und Zeitschriften*

¹ Sofern genügend Geld auf dem Freikonto vorhanden ist, dürfen die Gefangenen Zeitungen und Zeitschriften abonnieren, die im Handel erhältlich sind und keinen unerlaubten Inhalt gemäss § 39 aufweisen.

² Nach der Entlassung aus der Vollzugseinrichtung sind die Gefangenen für die Adressänderung verantwortlich. Abbonnierte Zeitungen und Zeitschriften werden den Gefangenen nicht nachgesandt.

§ 49 *Besuche*

¹ Der Empfang von Besuch ist zweimal im Monat möglich. Alle Besuche sind im Voraus anzumelden. Erstbesuche müssen schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung muss Name, Adresse und Telefonnummer der Besucher und Besucherinnen enthalten. Unangemeldete Besuche werden nicht zugelassen. Besucher und Besucherinnen müssen sich mit einem amtlichen Ausweis mit Foto ausweisen können.

² Grundsätzlich können vier Personen gleichzeitig empfangen werden. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Ausnahmen bewilligen, die Besuchszeit einschränken oder erweitern oder den Besuch mit Auflagen (beispielsweise Trennscheibe) versehen. Die reguläre Besuchszeit beträgt in der Regel eine Stunde.

³ Verstösst das Verhalten der Gefangenen oder der Besucher und Besucherinnen gegen Anstand und Sitte oder besteht der Verdacht auf Übergabe von unerlaubten Gegenständen, Genussmitteln und Substanzen, kann der Besuch von der Aufsicht unterbrochen werden. Die Aufsicht kann bei den Besuchern und Besucherinnen eine oberflächliche Leibesvisitation durchführen oder andere angemessene Massnahmen treffen.

⁴ Werden die Vorschriften der Besuchsordnung missachtet, können die fehlbaren Besucher und Besucherinnen von weiteren Besuchen ausgeschlossen werden.

⁵ Aus sozialpräventiver Sicht oder aus Sicherheitsgründen kann ehemaligen Gefangenen der Besuch in der Vollzugseinrichtung untersagt werden.

⁶ Geschenke von Besuchern und Besucherinnen müssen den Vorgaben der Vollzugseinrichtung entsprechen.

§ 50 *Ausgang und Urlaub*

¹ Die Gewährung von Ausgang und Urlaub richtet sich nach den Richtlinien des Konkordats. Ausgänge und Urlaube können mit Auflagen verbunden werden.

§ 51 *Urlaubspass*

¹ Den Gefangenen werden die hinterlegten Ausweisschriften während Ausgängen und Urlauben nicht ausgehändigt. Die einweisende Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

² Die Gefangenen erhalten einen Urlaubspass, der über den Zweck und den Zeitraum der Abwesenheit von der Vollzugseinrichtung Auskunft gibt.

12. Kontrollen und Disziplinarsanktionen

§ 52 *Kontrollen*

¹ Zum Schutz der Sicherheit und Ordnung kann das Personal der Vollzugseinrichtung die persönlichen Effekten oder Behältnisse und die Unterkünfte der Gefangenen durchsuchen.

² Bei der Rückkehr von Ausgängen und Urlauben und bei Verdacht auf Schmuggel unerlaubter Gegenstände, Genussmittel und Substanzen können Leibesvisitationen durchgeführt werden. Besteht der konkrete Verdacht, dass die Gefangenen unerlaubte Gegenstände, Genussmittel und Substanzen in Körperöffnungen verborgen halten, kann die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin angeordnet werden.

331.16

³ Atemluftkontrollen, Drogenkontrollen und Urinproben werden aufgrund von Auflagen oder Programmen und als Stichproben durchgeführt. Die Gefangenen haben den angeordneten Alkohol- und Drogentests nachzukommen. Urinproben werden unter Sichtkontrolle abgenommen. Die Verweigerung wird einem positiven Resultat gleichgestellt. Ergibt die Untersuchung ein belastendes Ergebnis, haben die Gefangenen die Untersuchungskosten zu bezahlen.

§ 53 Zweck des Disziplinarwesens

¹ Das Disziplinarwesen dient der Durchsetzung der Hausordnung, der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz des Personals der Vollzugseinrichtung und der Gefangenen.

² Disziplinarsanktionen sind eine Reaktion auf fehlbares Verhalten, bezwecken dessen Korrektur und sollen fehlbare Gefangene künftig zu einem regelkonformen Verhalten bewegen. Klare, transparente und konsequent angewandte Regeln sollen den Gefangenen die Einsicht und Verantwortung für ein geordnetes Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung vermitteln.

§ 54 Disziplinarvergehen

¹ Disziplinarvergehen sind vorsätzliche oder grobfahrlässige Verstöße gegen die kantonalen Vollzugsvorschriften, die Hausordnung, den Vollzugsplan sowie die Anordnungen der Leitung und des Personals der Vollzugseinrichtung.

² Als Disziplinarvergehen gelten insbesondere:

- a) Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe;
- b) Beschimpfungen, Tätlichkeiten, Drohungen und ungebührliches Verhalten gegen das Personal der Vollzugseinrichtung, Mitgefangene oder Dritte;
- c) Missbrauch des Ausgangs-, Urlaubs- und Besuchsrechts, wie verspätete Rückkehr, Nichtrückkehr, Nichteinhaltung des Urlaubsprogramms, Rückkehr in alkoholisiertem Zustand oder Rückkehr unter Drogeneinfluss;
- d) Arbeitsverweigerung und Aufwiegelung zur Arbeitsverweigerung sowie verspätete Rückkehr oder Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung;
- e) Beschädigung von Gebäuden und Gegenständen, mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Material und Verschleuderung von Material;
- f) Unerlaubte Kontakte zu Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- g) Besitz, Benutzung, Konsum, Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung und Weitergabe von unerlaubten Gegenständen, Genussmitteln und Substanzen;
- h) Verfälschung und Verweigerung von Alkohol- und Drogentests und Urinproben;
- i) Störung von Sicherheit und Ordnung;
- j) Missachtung von ausdrücklichen Anordnungen.

§ 55 *Disziplinarsanktionen*

¹ Disziplinarsanktionen sind:

- a) Verweis;
- b) Beschränkung oder Entzug der Verfügung über Geldmittel bis zu 4 Monaten;
- c) Beschränkung oder Ausschluss vom Gemeinschaftsbetrieb, von Veranstaltungen, von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie von Sport- und Freizeitaktivitäten bis zu 2 Monaten;
- d) Beschränkung oder Entzug von elektrischen oder elektronischen Geräten bis zu 2 Monaten;
- e) Beschränkung oder Entzug des Besuchs- und Korrespondenzrechts bis zu 1 Monat. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden, Amtsstellen und Rechtsvertretern;
- f) Ausgangs- und Urlaubsaufschub von 1 bis zu 12 Wochen;
- g) Ausgangs- und Urlaubskürzung von 1 bis zu 48 Stunden;
- h) Entzug von Ausgängen und Urlauben;
- i) Busse bis 200 Franken;
- j) Zelleneinschluss bis zu 14 Tagen;
- k) Arrest bis zu 14 Tagen.

§ 56 *Bemessung der Disziplinarsanktionen*

¹ Die Bemessung der Disziplinarsanktion erfolgt aufgrund einer umfassenden Würdigung der Umstände, insbesondere aufgrund

- a) der Schwere des Verschuldens;
- b) der Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Sicherheit und Ordnung;
- c) des bisherigen Verhaltens im Vollzug;
- d) der Beweggründe;
- e) der persönlichen Verhältnisse des Gefangenen.

² Begeht ein Gefangener innert zweier Monate seit der letzten Disziplinierung erneut ein Disziplinarvergehen, wird die Disziplinarsanktion angemessen erhöht. Das Höchstmass einer Disziplinarsanktion kann dabei um maximal die Hälfte erhöht werden.

³ Mehrere Disziplinarsanktionen können miteinander verbunden werden.

⁴ In leichten Fällen kann von einer Disziplinarsanktion abgesehen werden, wenn das Disziplinarvergehen auf andere Weise erledigt werden kann.

⁵ Hat der Gefangene mit seinem Fehlverhalten Schaden verursacht und ist dieser Schaden ausgewiesen, kann der Gefangene verpflichtet werden, neben der Disziplinarsanktion in angemessenem Umfang Schadenersatz zu leisten.

§ 57 *Sicherstellung und Beschlagnahmung*

¹ Gegenstände, die bei der Begehung von Disziplinarvergehen verwendet wurden, werden sichergestellt. Sie werden zu den Effekten gelegt, wenn das Eigentum feststeht. Ist die Feststellung des Eigentums nicht möglich oder gefährden die sichergestellten Gegenstände die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung, werden sie verwertet, vernichtet oder der Polizei übergeben.

331.16

² Insbesondere gilt:

- a) Alkohol wird vernichtet;
- b) Drogen werden der Polizei übergeben;
- c) elektrische und elektronische Geräte werden bei den Effekten des Gefangenen deponiert und beim Austritt aus der Vollzugseinrichtung ausgehändigt;
- d) Waffen werden der Polizei übergeben.

§ 58 *Vorsorgliche Verlegung*

¹ Bei schweren oder wiederholten Disziplinarvergehen kann mit dem Disziplinarscheid bis zum Versetzungsentscheid der einweisenden Behörde eine vorsorgliche Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung angeordnet werden.

§ 59 *Vollzug von Bussen*

¹ Bussen werden vom Freikonto abgezogen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Busse dürfen die Gefangenen keine Ausgaben zulasten des Freikontos tätigen. Vorbehalten sind unumgängliche Auslagen.

§ 60 *Vollzug von Urlaubsaufschub und Urlaubskürzung*

¹ Der nächste Urlaub wird vom regulären Termin um 1 bis 12 Wochen verschoben. Die Urlaubsdauer wird nicht beeinträchtigt.

² Der Urlaubsaufschub bewirkt auch die Sperre von Ausgängen und externen Besuchen.

³ Der nächste Urlaub wird um 1 bis 48 Stunden gekürzt. Der Gefangene muss entsprechend früher aus dem Urlaub zurückkehren. Mehrere Urlaubskürzungen werden am Stück vollzogen.

§ 61 *Vollzug des Zelleneinschlusses*

¹ Der Zelleneinschluss wird in der ordentlichen Zelle des Gefangenen vollzogen. Das Fernsehgerät wird für diese Zeit aus der Zelle entfernt.

² Vor dem Zelleneinschluss gelten für den Gefangenen keine Einschränkungen.

³ Während des Zelleneinschlusses sind folgende Aktivitäten nicht möglich:

- a) Ausgänge, Beziehungsurlaube und externe Besuche;
- b) Aussenaktivitäten;
- c) Telefonieren;
- d) Freizeitaktivitäten, die nicht spätestens bis zur Einschliesszeit beendet sind;
- e) interne und externe Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 62 *Vollzug des Arrestes*

¹ Der Arrest wird in der Arrestzelle vollzogen. Beim Antritt des Arrests wird der Gefangene einer Personenkontrolle unterzogen und muss sich vollständig entkleiden. Kleidung, Hausschuhe und Toilettenartikel werden dem Gefangenen zur Verfügung gestellt. Der Gefangene erhält die Möglichkeit, seine Angehörigen telefonisch oder schriftlich zu informieren.

² Während des Arrests ist der Gefangene von Arbeit, Freizeitbeschäftigung, Veranstaltungen, Einkauf und Aussenkontakten ausgeschlossen. Das Rauchen ist eingeschränkt.

³ Ab dem zweiten Arresttag hat der Gefangene für eine Stunde Freigang.

⁴ Während des Arrests hat der Gefangene täglich Anrecht auf:

- a) Körperpflege und Wechsel der Unterwäsche;
- b) Aushändigung und Versand von Briefpost;
- c) eine Stunde Aufenthalt ausserhalb der Arrestzelle.

⁵ Auf Wunsch des Gefangenen sind folgende Kontakte erlaubt: Seelsorge, Behörden und Rechtsvertretung.

§ 63 *Disziplinargewalt*

¹ Die Disziplinargewalt wird durch die Leitung der Vollzugseinrichtung ausgeübt.

² Arrest von mehr als 5 Tagen und die vorsorgliche Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung werden durch den Direktor oder die Direktorin angeordnet. In dringenden Fällen kann ein anderes Mitglied der Leitung der Vollzugseinrichtung die vorsorgliche Verlegung anordnen, sofern vorab die Zustimmung des Direktors oder der Direktorin eingeholt wird.

§ 64 *Verfahrensvorschriften*

¹ Die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung halten das Fehlverhalten des Gefangenen schriftlich fest.

² Der Gefangene erhält die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme (rechtliches Gehör). Die Frist zur Stellungnahme beträgt 1 Tag.

³ Der Disziplinarscheid wird dem Gefangenen gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt und bei Bedarf mündlich erläutert. Eine Kopie des Disziplinarscheids wird in den Akten abgelegt.

⁴ Der Disziplinarscheid wird mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Beschwerden können innert 10 Tagen beim Departement des Innern eingereicht werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

⁵ Bei schweren Disziplinarvergehen wird die einweisende Behörde benachrichtigt.

§ 65 *Verfahrensvorschriften bei zeitlicher Dringlichkeit*

¹ In dringenden Fällen, insbesondere bei Flucht, Gewaltanwendung, Drohungen und Schmuggel unerlaubter Gegenstände, Genussmittel und Substanzen, wird dem Gefangenen das rechtliche Gehör mündlich gewährt. Die Aussagen des Gefangenen werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Gefangenen unterzeichnet.

² Der Disziplinarscheid wird dem Gefangenen unverzüglich mündlich eröffnet. Die Eröffnung wird schriftlich protokolliert. Der Entscheid wird innert 24 Stunden schriftlich bestätigt.

³ Beschwerdemöglichkeit und Benachrichtigung der einweisenden Behörde richten sich nach § 64 Absatz 4 und 5.

13. Entlassung

§ 66 *Bedingte Entlassung*

¹ Die bedingte Entlassung richtet sich nach dem Strafgesetzbuch¹⁾. Sie wird auf Gesuch der Gefangenen oder von Amtes wegen geprüft. Die Leitung der Vollzugseinrichtung macht die Gefangenen rechtzeitig vor dem möglichen Entlassungstermin darauf aufmerksam, dass sie bei der einweisenden Behörde ein Gesuch um bedingte Entlassung einreichen können.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung verfasst für die einweisende Behörde einen Führungsbericht. Dieser wird zusammen mit dem Gesuch des Gefangenen an die einweisende Behörde und bei entsprechender Empfehlung an die Bewährungshilfe weitergeleitet.

§ 67 *Austritt*

¹ Bei der Entlassung werden den Gefangenen die aufbewahrten Effekten und das Bargeld gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Ausgenommen sind beschlagnahmte Gegenstände, Genussmittel und Substanzen.

² Das Guthaben für geleistete Arbeit wird an den Entlassenen ausbezahlt. Wird der Entlassene in eine andere Vollzugseinrichtung eingewiesen, wird das Guthaben in bar mitgegeben oder auf die Konti der neuen Vollzugseinrichtung überwiesen.

³ Gegenstände, die nicht sofort mitgenommen werden können, müssen spätestens innert Monatsfrist abgeholt werden. Nach Ablauf der Monatsfrist werden nicht abgeholte Gegenstände ohne Rücksprache mit dem Entlassenen entsorgt oder verwertet. Der Entlassene wird über dieses Vorgehen informiert. Der Verwertungserlös wird dem Fonds gemäss KRB vom 26. Januar 1993²⁾ gutgeschrieben.

§ 68 *Vollzugsausweis*

¹ Die Gefangenen erhalten auf Verlangen eine Bescheinigung über den Strafvollzug mit Datum des Ein- und Austritts.

RRB Nr. 2014/588 vom 24. März 2014.

Die Einspruchsfrist ist am 23. Mai 2014 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Juli 2014.

Publiziert im Amtsblatt vom 30. Mai 2014.

¹⁾ SR [311.0](#).

²⁾ Übernahme der Schutzaufsicht durch den Kanton; BGS [326.1](#).